



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom **23. November 2001**, Zahl 920-6/2001, mit der die Verordnung, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden, geändert wird:

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997 und zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 7. 11. 1997, Zahl 920-6/1997, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. 10. 1998, Zahl 920-6/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 hat zu lauten:

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 5 v.H.

- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen
.....5 v.H.

- c) für Zirkusveranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen
.....5 v.H.

- d) für alle anderen Veranstaltungen5 v. H.

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....36 Euro
 sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....9 Euro
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....727 Euro
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 49/1994) je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....58 Euro
- e) für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich 7 Euro
 wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich 3,60 Euro
- f) für einen Fernsehapparat monatlich3.60 Euro
- g) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen monatlich 18 Euro

III. Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

1. Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
2. Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstigen Einrichtungen, mit denen Gleit- oder Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5 - fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - c) für Schießbuden bis zu 8,00 m Frontlänge das 10-fache, über 8.00 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
 - d) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5.00 m Frontlänge das 10-fache, über 5.00 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
 - e) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
 - f) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis e angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

IV. Pauschsteuer nach der Größe des Raumes und durchschnittlicher Besucherzahl:

1. Die Pauschsteuer beträgt für

- a) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen.....	7 Euro
über 50 Personen.....	14 Euro

- b) bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen.....	7 Euro
über 100 Personen.....	14 Euro

- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 4 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das 4-fache der laut lit. a) und b) ermittelten Pauschbeträge.

- a) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- b) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
In Vertretung:



[Handwritten signature in blue ink]

Angeschlagen am: 26. 11. 2001
Abgenommen am: 11. 12. 2001



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810

Ebene Reichenau, 30. 10. 1998

Zahl: 920 - 6 /1998.

Betreff: Vergütungssteuer.

Bezug:

Auskünfte:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 30. Oktober 1998, Zahl 920 - 6 /1998, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 07. 11. 1997, Zahl 920-6/1997, in der Fassung der Verordnung vom 27. 03. 1998, abgeändert wird.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl.Nr. 77/1993 i.d.dzt.F., § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 (Art. 65) und des Gesetzes über die Vergütungssteuern, LGBl.Nr. 63/1982, i.d.dzt.F. wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 07. 11. 1997, Zahl 920-6/1997 i.d.dzt.F., mit der Vergütungssteuern ausgeschrieben werden, wird wie folgt abgeändert:

Dem Abschnitt IV. der Anlage zu § 5 der Verordnung wird folgender lit. c) angefügt:

c) Für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen und Diskotheken monatlich:

Bei einer Größe des Raumes bis 50 m ²	S 100.--
Bei einer Größe des Raumes über 50 m ²	S 200.--

Diese Verordnung tritt am 01. November 1998 in Kraft.



Angeschlagen am:

Abgenommen am:



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810

Ebene Reichenau, 27. 03. 1998

Zahl: 920 - 6 /1998.

Betreff: Vergnügungssteuer.

Bezug:

Auskünfte:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 27. März 1998, Zahl 920 - 6 /1998, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 07. 11. 1997, Zahl 920-6/1997, abgeändert wird.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl.Nr. 77/1993 i.d.dzt.F., § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 (Art. 65) und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl.Nr. 63/1982, i.d.dzt.F. wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 07. 11. 1997, Zahl 920-6/1997, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, wird wie folgt abgeändert:

Der Abschnitt IV. der Anlage zu § 5 der Verordnung hat zu lauten:

IV.

Pauschsteuer

nach der durchschnittlichen Besucherzahl für regelmäßige und fallweise Veranstaltungen:

Die Vergnügungssteuer wird mit einem Pauschbetrag festgesetzt für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

a) Bei **regelmäßigen Veranstaltungen** (von mehr als drei Veranstaltungen im Monat) beträgt der Pauschbetrag monatlich bei einer geschätzten Besucherzahl:

bis	100 Personen	S 600.--
bis	200 Personen	S 1.200.--
bis	300 Personen	S 1.800.--
über	300 Personen	S 2.000.--

b) Bei fallweisen Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag pro Veranstaltung und Tag bei einer geschätzten Besucherzahl:

bis	50 Personen	S	100.--
bis	100 Personen	S	200.--
bis	200 Personen	S	400.--
bis	300 Personen	S	600.--
von 300 bis 500 Personen		S	1.000.--
über	500 Personen	S	1.500.--

Diese Verordnung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Gemeinde Reichenau

9565 Ebene Reichenau

☎ 04275/2180 Fax 218-10

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 07.11.1997, Zahl 920-6/1997, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/1996, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1966 (Art. 65), und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/1997, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Reichenau schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962 in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

Für das Ausmaß der Vergnügungssteuer gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlichen abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständenermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen auf die Einhebung der Vergnügungssteuer bezogenen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister: 


Angeschlagen am: 10. 11. 1997
Abgenommen am:

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.
- 2) Der Steuersatz beträgt:
 - a) für Filmvorführungen 5 v. H.
 - b) für Theaterveranstaltungen, Balette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
 - 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v. H.
 - 2) im übrigen 5 v. H.
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rodelbahnen 5 v. H.
 - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 5 v. H.
 - e) für alle anderen Veranstaltungen 5 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- 3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

II.

Bauschsteuern

nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

2) Sie beträgt für

- a) das Halten von Schau-, Scherz, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaturen sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästchen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat S 500,--
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat; S 120,--
- c) das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat; S 10.000,--
- d) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten monatlich S 800,--
- e) für eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich S 100,--
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich S 50,--
- f) für einen Fernsehapparat monatlich S 50,--
- g) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen monatlich S 250,--

3) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III.
Bauschsteuer
nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- 2) Sie beträgt je Kalendertag
 - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten (Geister-) bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b II. lit g etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
 - b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - c) für Schießbuden bis zu 8.00 m Frontlänge das 10-fache, über 8.00 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;
 - d) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5.00 m Frontlänge das 10-fache, über 5.00 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
 - e) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises.
 - f) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis e angeführt, das 10-fach des Einzelpreises.

IV.
Bauschsteuer
nach der Größe des benutzen Raumes

1. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
2. Bemessungsgrundlage ist für die Grundfläche der für die Veranstaltung benutzten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
3. Die Steuer beträgt je angefangene 10 m²,
 - a) wenn die Veranstaltung von Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besuchenden während der Veranstaltung ausgeschlossen ist S 3,--
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtklokal) nach 23:00 Uhr erfolgt S 12,--
 - c) für Ausstellungen S 1,--

d) in allen übrigen Fällen

für die ersten 3 Stunden

S 6,--

für weitere 3 Stunden

S 12,--

4. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.
5. Die Entrichtung einer Bauschsteuer nach Punkt II Abs. 2 lit. a bis d schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 4 für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V.

Höchstaussatz und Ermäßigung der Bauschsteuer

1. Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen S 6.000,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen S 4.000,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
2. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.